

CORONA-KRISE

FAQ FÜR DEN FALL EINER QUARANTÄNEMASSNAHME

HINWEISE FÜR UNTERNEHMEN UND KANZLEIEN

MERKBLATT 04 | 2020 | NR. 1935.1

1. VORBEMERKUNG

Durch die steigende Anzahl an Infektionen in Deutschland wird die Anordnung einer Quarantänemaßnahme auch für die Kanzleien im Land zunehmend wahrscheinlicher. Wir haben daher einige Informationen für Sie, Ihre Mitarbeiter und Ihre Mandanten zusammengetragen, um im Ernstfall die richtigen Entscheidungen treffen zu können.

2. BIN ICH INFIZIERT? ACHTEN SIE SELBST AUF KRANKHEITSANZEICHEN

Bei einer Infektion mit dem Coronavirus sind folgende Symptome häufig: Husten, Fieber, Atemnot. Zudem wurde auch über Schnupfen, Kurzatmigkeit, Muskel- und Gelenkschmerzen sowie Halsschmerzen und Kopfschmerzen berichtet.¹ Die Symptome sind zu folgenden prozentualen Anteilen aufgetreten: Fieber 88 %, trockener Husten 68 %, Kurzatmigkeit 19 %, Muskel- oder Gelenkschmerzen 15 %, Halsschmerzen 14 %, Kopfschmerzen 14 %, verstopfte Nase 5 %.² Es liegen bisher keine publizierten Daten vor, ab wann eine Infektiosität vorliegt.³ Nach einer Ansteckung kann es 1 bis 14 Tage dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.⁴ Ansteckungsgefahr: Das RKI geht davon aus, dass ein Infizierter ca. 2,5 Tage vor den ersten Krankheitsanzeichen ansteckend ist.⁵

3. MELDUNG EINER INFektion

Mit Wirkung zum 01.02.2020 ist die CoronaVMeldeV in Kraft getreten. Danach fällt COVID-19 unter die Meldepflicht des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 des IfSG.

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG ist der feststellende Arzt zur namentlichen Meldung verpflichtet, wenn der Verdacht auf eine Erkrankung, eine tatsächliche Erkrankung oder die Möglichkeit eines tödlichen Verlaufs einer Infektion mit der o. g. Krankheit besteht.

- <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/ansteckung-und-krankheitsverlauf.html>
- <https://www.quarks.de/gesundheit/medizin/corona-virus-das-wissen-wir/>
- <https://www.n-tv.de/panorama/Steckbrief-zu-Covid-19-article21638582.html>
- <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Infektionsschutz-Coronavirus.pdf>
- <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/ansteckung-und-krankheitsverlauf.html>

Sollten Sie den Verdacht haben, an dem Coronavirus erkrankt zu sein, melden Sie sich bitte telefonisch bei Ihrem Hausarzt.⁶ Dieser wird einschätzen, ob eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen muss.

4. WER ORDNET EINE QUARANTÄNEMASSNAHME AN?

Die Quarantänemaßnahme wird durch das jeweils zuständige Gesundheitsamt angeordnet.⁷ Dies ist gem. § 2 IfSG die nach dem Landesrecht für die Durchführung des IfSG bestimmte und mit einem Amtsarzt besetzte Behörde.

5. WIE WEITREICHEND SIND DIE QUARANTÄNE-ENTSCHEIDUNGEN?

Die Quarantäne wird im Einzelfall angeordnet und kann unterschiedlich lang sein. Es können Infizierte, aber auch deren Kontaktpersonen aufgrund eines Verdachtes auf eine Infektion betroffen sein. Die Quarantänezeit wird an die Länge der Inkubationszeit angepasst. Diese beträgt beim Coronavirus durchschnittlich 5–6 Tage.⁸ Die maximale Inkubationszeit liegt bei 14 Tagen.⁹ Das Gesundheitsamt legt im Einzelfall das konkrete Vorgehen fest. Zu den Empfehlungen des Gesundheitsamtes kann es auch gehören, zu Hause zu bleiben. Wird eine häusliche Quarantäne angeordnet, darf die Wohnung nicht ohne eine Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen werden. Die Quarantäne dauert bei einer Verdachtsperson im Regelfall 14 Tage.¹⁰ Bei einem bestätigten COVID-19-Fall wird die Quarantäne frühestens 14 Tage nach Krankheitsbeginn aufgehoben.¹¹

6. WANN WIRD EINE QUARANTÄNEMASSNAHME ANGEORDNET?

Das Gesundheitsamt wird eine Quarantänemaßnahme anordnen, wenn ein hohes Risiko besteht, dass man infiziert wurde. Das

- <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Bildungseinrichtungen-Coronavirus.pdf>
- https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Krankschreibung.pdf
- <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html#c11964>
- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html
- <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Infektionsschutz-Quarantaene.pdf>

bedeutet, dass man engen Kontakt zu einer Person gehabt hat, die nachweislich (laborbestätigt) infiziert ist. Enger Kontakt kann auch ein Gespräch (15 Minuten von Angesicht zu Angesicht), also der nähere Aufenthalt mit einer nachweislich infizierten Person sein.¹² Außerdem besteht ein erhöhtes Risiko, wenn man von einem laborbestätigten COVID-19-Patienten (innerhalb der Infektiosität) angehustet oder angeniest worden ist. Dieser Kontakt muss in den letzten 14 Tagen stattgefunden haben.¹³

Wer Kontakt zu einer Person mit einem hohen Ansteckungsrisiko hatte, also einer Person die mit einem nachweislich infizierten Kontakt hatte, selbst aber keine Krankheitszeichen aufweist, muss nicht in Quarantäne.¹⁴

Außerdem besteht ein erhöhtes Risiko, wenn man sich kürzlich im Ausland aufgehalten hat.

Seit dem 10.04.2020 werden keine Risikogebiete mehr gesondert ausgewiesen. Es besteht eine weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amtes. Allen Rückkehrern aus dem Ausland wird eine 14-tägige häusliche Quarantäne empfohlen.¹⁵

7. VERSTOSSEN SIE IN KEINEM FALL GEGEN DIE AUFLAGE EINER QUARANTÄNE!

Gem. § 74 (IfSG) wird derjenige mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, der eine nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 1a Nr. 1 bis 7, 11 bis 20, 22, 22a 23 oder 24 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.¹⁶

8. WELCHE MASSNAHMEN SIND MÖGLICH, UM QUARANTÄNEMASSNAHMEN VORZUBEUGEN?

Zum Vorbeugen einer Quarantänemaßnahme gelten die Regeln zum Vorbeugen gegen einen Krankheitsausbruch. Der Arbeitgeber ist hier in einer besonderen Pflicht zur Fürsorge und muss Risiken minimieren. Er muss die Mitarbeiter über Risiken aufklären und dafür Sorge tragen, dass gefahrloses Arbeiten möglich ist und das Infektionsrisiko minimiert wird. Dies kann z. B. durch das Zurverfügungstellen von Desinfektionsmittel geschehen.¹⁷

Des Weiteren ist es sinnvoll, die Mitarbeiter einer Betriebsstätte in zwei oder mehrere Teams aufzuteilen. Diese Teams dürfen keinen persönlichen Kontakt miteinander haben. Die Betriebs-einrichtung und die genutzten Gegenstände sollten zwischen der Arbeitsübergabe der Teams desinfiziert werden. Es bietet sich außerdem an, den Beginn der Arbeitszeit innerhalb eines Teams zu staffeln (7.00 Uhr, 7.15 Uhr, 7.30 Uhr etc.). So entstehen zu Beginn und bei Beendigung der Arbeit keine Stoßzeiten, an denen an den Ein- und Ausgängen zur Kanzlei viele Mitarbeiter aufeinandertreffen können. Es sollte ausreichend gelüftet werden. Alle Mitarbeiter sollten regelmäßig ihre Hände waschen (20 Sekunden lang) und desinfizieren. Der Kontakt der Hände mit

dem Gesicht, insb. mit den Schleimhäuten (Augen, Nase, Mund), sollte vermieden werden.¹⁸

Die Anordnung von Heimarbeit gilt für den Großteil der Beschäftigten. Hilfreiche Programme zur Optimierung des Homeoffice sind Programme für Team-Chats, z. B. Skype, Slack oder Microsoft Teams.¹⁹ Außerdem kann eine gemeinsame Cloud, wie z. B. Google Docs, Google Drive oder Dropbox, genutzt werden, um einen schnellen Datenaustausch zu gewährleisten.

Alle Mitarbeiter sollten ihren beruflichen und privaten Kontakt auf einen möglichst kleinen und homogenen Personenkreis beschränken.

9. KANN IN QUARANTÄNE IM HOMEOFFICE GEARBEITET WERDEN?

Ja, sofern die Auflagen der Quarantäne berücksichtigt werden. Ist der Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung in Quarantäne, so ist dies wie ein normaler Krankheitsfall zu behandeln, d. h. die vollständige Genesung des Arbeitnehmers steht an erster Stelle.

10. WIE IST DER VERDIENSTAUSFALL ZU BEHANDELN?

Der Arbeitgeber muss im Fall der Quarantäne-Anordnung dem betroffenen Mitarbeiter 6 Wochen den Lohn fortzahlen, sofern dieser durch die Maßnahme einen Verdienstaufschlag erleidet. Für den Arbeitgeber greift, sofern keine Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung nach § 616 BGB oder dem Entgeltfortzahlungsgesetz besteht, § 56 IfSG.²⁰ Dieser besagt, dass dem Arbeitgeber die ausgezahlten Beträge von der zuständigen Behörde erstattet werden.²¹ Die zuständige Behörde richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Zahlungsverpflichteter ist gem. §. 66 IfSG das Land, in welchem das Verbot erlassen worden ist. Ab Woche 7 erhält der Arbeitnehmer Krankengeld von der Krankenkasse.²²

Auch Selbstständige können eine Entschädigung nach § 56 IfSG erlangen. Die Höhe bemisst sich hier ebenso nach dem Verdienstaufschlag. Nach §56 Abs. 2 IfSG ist dies für die ersten sechs Wochen der Verdienstaufschlag, ab der 7. Woche das Krankengeld. Liegt eine Gefährdung der Existenz vor, so kann während der Zeit des Verdienstaufschlags ein Ersatz über Mehraufwendungen in angemessenem Umfang erstattet werden. Erhalten Sie ein Tätigkeitsverbot oder eine Absonderung, können die nicht gedeckten Betriebsausgaben für den Zeitraum der Maßnahme ebenfalls in angemessenem Umfang erstattet werden.

11. BIS WANN MUSS ICH DEN ANTRAG FÜR EINE ENTSCHÄDIGUNG NACH DEM IFSG STELLEN?

Gem. § 56 Abs. 5 IfSG ist der Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten geltend zu machen.

12 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText2

13 Tel. Auskunft des Gesundheitsamtes Rostock v. 18.03.2020.

14 <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/infektion-und-quarantaene.html>

15 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

16 https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_73.html

17 <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Infektionsschutz-Coronavirus.pdf>

18 Tel. Auskunft des Gesundheitsamtes Rostock v. 18.03.2020.

19 <https://www.merkur.de/leben/karriere/home-office-coronavirus-covid-19-tauschen-sich-ihren-kollegen-bestens-zr-13601218.html>

20 <https://www.arbeitsrecht-weltweit.de/2020/03/18/coronavirus-entschaedigung-nach-dem-infektionsschutzgesetz-vs-entgeltfortzahlungspflichten/>

21 https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html

22 <https://www.aok.de/pk/uni/inhalt/coronavirus-auswirkungen-fuer-arbeitnehmer/>